



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Bulgarien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

A Allgemeine rechtliche Grundlagen

Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe sind:

- Art. 4 ff. der Verordnung (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (abgekürzt: „EuGVVO“, oder „Brüssel Ia-VO“)
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTTO“)
- VO (EG) Nr. 1896/2006 das Europäische Mahnverfahren (sog. „Europäischer Zahlungsbefehl“)
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen („Small-Claims-Verordnung“)
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen
- EG-Unterhaltsverordnung (EG-UntVO)
- EU-Richtlinie 2010/24/EU vom 16.03.2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (EU-Beitreibungsrichtlinie)

Außerdem wurde am 12. Dezember 2010 das Gesetz zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen vom bulgarischen Parlament verabschiedet (Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2005/214/JI).

Es gibt keine bilateralen Abkommen sowie Konsularverträge mit Bulgarien zu diesem Thema.

B Konsultation eines bulgarischen Rechtsbeistandes

Aufgrund der Komplexität der Rechtslage und der landestypischen Besonderheiten, kann sich die Einschaltung eines bulgarischen Rechtsanwalts anbieten. Auf der Internetseite der Botschaft findet sich eine Liste mit deutschsprachigen Rechtsanwältinnen in Bulgarien (<https://sofia.diplo.de/blob/1589012/2a4516a8bbfef71daa5bbe61f0abd28b/dd-rechtsanwaltsliste-data.pdf>).

C Geltendmachung von Forderungen

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. Aufenthaltsermittlung

Die Chancen, den Aufenthaltsort eines Schuldners in Bulgarien über das Einwohnermeldeamt oder über professionelle Unternehmen (wie z.B. www.supercheck.de) zu ermitteln, sind gering. So berufen sich bulgarische Behörden in der Regel auf das bulgarische Datenschutzgesetz. In der Vergangenheit haben bulgarische Behörden nur dann Auskünfte erteilt, wenn einer der Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs. 1 des bulgarischen Datenschutzgesetzes nachweislich erfüllt war. Die Erbringung der entsprechenden Nachweise (etwa in Form eines Gerichtsbeschlusses) setzt die Vorlage der entsprechenden Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie zuzüglich einer bulgarischen Übersetzung voraus. Amtliche deutsche Urkunden erfordern außerdem eine Apostille (Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr) oder müssen als internationale Urkunde gem. Wiener CIEC-Übereinkommen vom 08. September 1976 ausgestellt sein. Wendet sich der Gläubiger mit den entsprechenden Nachweisen an die bulgarischen Behörden, wird ggf. um die Zusage der Kostenübernahme für die zu veranschlagende Gebühr in Höhe von 30,- € bis 60,- € gebeten. Eine Adressermittlung über das bulgarische Außenministerium setzt folgende (Mindest-)Angaben über die gesuchte Person voraus: Vor-, Vaters- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort.

2. Die Botschaft hat keine Möglichkeit mittels Mahnschreiben o.ä. aktiv zu werden.

3. Handelskammern

- Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer (<http://bulgarien.ahk.de>)
- Bulgarische Handels- und Industriekammer (www.bcci.bg/german/index.htm)
- Bulgarische Wirtschaftskammer (www.bia-bg.com)

4. Mahnverfahren

4.1. Das Europäische Mahnverfahren

Was ist das europäische Mahnverfahren?

Das Europäische Mahnverfahren ermöglicht dem Gläubiger auf vereinfachtem und beschleunigtem Weg seine Forderungen EU-weit geltend zu machen. So kann durch die Verwendung einheitlicher Formulare eine grenzüberschreitende Forderungstitulierung erreicht werden. Es handelt sich nicht um eine zwingende Vorgabe, sondern bietet eine zusätzliche Möglichkeit für den Schuldner seine Forderung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (außer Dänemark) geltend zu machen.

Welche Vor- und Nachteile hat das Europäische Mahnverfahren

Das europäische Mahnverfahren läuft wesentlich schneller als ein herkömmliches grenzüberschreitendes Verfahren, da es einstufig ist (EU-Zahlungsbefehl ist ohne weitere Zwischenschritte oder Formalitäten in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten -außer Dänemark- vollstreckbar) und eine kostengünstige Alternative darstellt.

Als Nachteil zu erwähnen ist, dass die formalen Anforderungen für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls höher sind als bei einem Mahnbescheid: Neben der Forderung müssen auch Beweismittel angegeben werden. Zudem sind im Hinblick auf die Vollstreckung zeitliche Verzögerungen denkbar.

In welchen Fällen ist die Einleitung eines Mahnverfahrens nicht zu empfehlen?

Wenn bereits absehbar ist, dass sich die Gegenseite mittels eines Einspruchs wehren wird, stellt das Mahnverfahren einen unnötigen Umweg dar. In diesen Fällen sollte direkt der Klageweg bestritten werden (s.u.). Zudem existiert für geringfügige Forderungen (bis 5.000 €) mit dem sog. Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ein spezielles Verfahren, welches in derartigen Fällen gewählt werden sollte.

Bei welchem Gericht kann ich das europäische Mahnverfahren in Gang setzen?

Für das europäische Mahnverfahren wird kein Mahnbescheid, sondern der Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls beantragt. Dieser Antrag wird in dem Mitgliedsstaat eingereicht, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz (bei Unternehmen: Geschäftssitz) hat. Daher muss die internationale Zuständigkeit geprüft werden. Lässt sich eine deutsche internationale Zuständigkeit bejahen (etwa durch eine Gerichtsstandvereinbarung oder über den Erfüllungsort), ist in Deutschland das Amtsgericht Berlin-Wedding als europäisches Mahngericht für Deutschland allein zuständig.

Wo finde ich das Formular für das Mahnverfahren?

Die notwendigen Antragsformulare können auf der Webseite des Europäischen E-Justizportals [kostenlos heruntergeladen](https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do) (https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do) werden und sind in einer Sprache auszufüllen, die das zuständige Gericht anerkennt. In Anlage 2 zum Antrag kann erklärt werden, dass im Falle eines Einspruchs des Gegners das Verfahren nicht automatisch in ein Gerichtsverfahren übergeleitet werden soll. So lassen sich möglicherweise unnötige Gerichtskosten vermeiden.

Wie läuft das Europäische Mahnverfahren ab?

Das Gericht erlässt einen Europäischen Zahlungsbefehl (anstatt eines Mahnbescheides). Der Schuldner erhält dann eine Einspruchsfrist von 30 Tagen. Legt er Einspruch ein, erfolgt eine Überleitung in den (normalen) Zivilprozess. Erfolgt kein Einspruch, wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Damit entspricht er nun dem deutschen Vollstreckungsbescheid. Dieser wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Aufgrund der weitgehend kodierte Eingabe fallen die Übersetzungskosten gering aus. Auch durch die Vereinheitlichung des Verfahrens halten sich die Kosten in einem überschaubaren Rahmen. Die Kosten im Einzelnen finden sich unter: https://e-justice.europa.eu/content_court_fees_concerning_european_payment_order_procedure-305-de-de.do?member=1

4.2. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Was ist das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen?

Durch das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen soll die Geltendmachung grenzüberschreitender Forderungen unter 5.000 € vereinfacht, verbilligt und beschleunigt werden.

Wann kommt das Verfahren (nicht) zur Anwendung?

Das Verfahren gilt EU-weit (Ausnahme: Dänemark). Das Verfahren umfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte. Ebenfalls ausgenommen sind arbeitsrechtliche Forderungen.

Welches Gericht ist zuständig?

Zuständig ist das örtliche Amtsgericht. Für Verbraucher ergeben sich Sonderzuständigkeiten. Aus vertraglichen Regelungen können sich im Einzelfall Sonderzuständigkeiten ergeben (z.B. Gerichtsstandvereinbarungen).

Wie läuft das Verfahren ab?

Auch das Verfahren für geringfügige Forderungen wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt und basiert weitgehend auf standardisierten Formblättern. Zur Verfahrenseinleitung muss das Formblatt A ausgefüllt werden. Diesem Antrag sind alle Beweisunterlagen wie z.B. Quittungen, Rechnungen usw. beizufügen. Die gesamten Antragsunterlagen sind in einer der jeweiligen Amtssprachen bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung sachlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus der Regelungen der VO (EU) Nr. 1215/2012, welche Sonderregelungen für Verbrauchersachen enthält.

Mit welchen Kosten habe ich zu rechnen?

Das für das Verfahren zuständige Gericht hat in diesem speziellen Verfahren grundsätzlich immer den Kosten Rechnung zu tragen. Hierzu hat es die einfachsten und am wenigsten aufwändigen Beweismittel zu wählen. Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen werden nur dann zugelassen, wenn diese für das Urteil unbedingt erforderlich sind. Zudem ist verbindlich festgeschrieben, dass die unterlegene Partei alle Kosten des Verfahrens trägt, sofern die von der obsiegenden Partei geltend gemachten Kosten notwendig waren und in einem angemessenen Verhältnis zu der Klage stehen. Die Gerichtskosten für das Verfahren sind nicht EU-weit einheitlich festgelegt und müssen daher bei den jeweils zuständigen Gerichten ausfindig gemacht werden.

Welche Vor- und Nachteile hat das Verfahren?

Ein wesentlicher Vorteil des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen liegt in den verbindlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen für die Gerichte des jeweiligen Mitgliedstaates, was auf eine zügige Verfahrensabwicklung hoffen lässt. Des Weiteren stellt die Standardisierung des Verfahrens mittels EU-weit einheitlicher Formblätter eine spürbare Verfahrensvereinfachung dar, sodass sich die Kosten in einem überschaubaren Rahmen halten.

Als Nachteil ist die relativ geringe Grenze des Streitwertes von 5.000 €, welche insbesondere im kaufmännischen Geschäftsverkehr oftmals überschritten sein dürfte.

II. Ordentlicher Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

Was muss allgemein bei einer Klageerhebung in Bulgarien beachtet werden?

Zunächst muss die Gegenseite (Schuldner) ermittelt werden (s.o.). Erforderlich sind dabei Name, Personenkennziffer (bulg. Staatsangehörige), Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer. Handelt es sich bei dem Antragssteller nicht um eine natürliche Person, sondern um eine ausländische Gesellschaft, muss ein aktueller Handelsregisterauszug mit offizieller bulgarischer Übersetzung vorliegen. Zu beachten ist weiterhin, dass Prozesssprache bulgarisch ist, d.h. alle Prozessunterlagen (insbesondere Beweise) vorab ins bulgarische übersetzt werden müssen. Die Gebühren dafür sind mit etwa 8€ pro Seite als relativ gering anzusehen.

Wie läuft das Klageverfahren ab?

Das Verfahren wird durch Einreichung einer Klageschrift bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingeleitet. Bereits der Klageschrift sind alle schriftlichen Beweise (wenn diese in einer Fremdsprache sind, mit offizieller Übersetzung).

Welche Kosten entstehen durch das Klageverfahren?

Die entstehenden Kosten richten sich ähnlich wie in Deutschland nach dem Streitwert. Die Gerichtsgebühren betragen 4% des Streitwertes. Weiterhin ist je nach Fall mit Gebühren für Sachverständige, sowie Reisekosten zu rechnen. Hinzu kommen ggf. Anwaltsgebühren. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist allerdings im Regelfall nicht zwingend.

III. Europäischer Vollstreckungstitel (EVT) für unbestrittene Forderungen

Was ist ein europäischer Vollstreckungstitel (EVT)

Der europäische Vollstreckungstitel ist ein vereinfachtes Verfahren für unbestrittene grenzüberschreitende Forderungen. Dieses Verfahren ermöglicht auf einfachem Wege die Anerkennung und Vollstreckung eines in einem Mitgliedsstaat (Ausnahme Dänemark) ergangenen Gerichtsurteils für eine unbestrittene Forderung in einem anderen Mitgliedsstaat. So kann beispielsweise ein Vollstreckungstitel aus einem beliebigen EU-Staat in Bulgarien vollstreckt werden.

Für welche Fälle wird ein EVT ausgestellt?

Wichtigste Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist die Unbestrittenheit der Forderung. Eine Forderung gilt im Sinne der Verordnung als unbestritten, wenn der Schuldner:

- a) der Forderung im Gerichtsverfahren durch Anerkenntnis oder durch einen gerichtlichen Vergleich zugestimmt hat,
- b) der Forderung im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats zu keiner Zeit widersprochen hat,
- c) nicht zur Verhandlung erschienen ist und sich nicht hat vertreten lassen, obwohl er die Forderung zuvor bestritten hat, wenn dieses Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates als stillschweigendes Zugeständnis zu werten ist oder
- d) die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Wie läuft das Verfahren ab und welche Unterlagen werden benötigt?

Nachdem ein nationaler Vollstreckungstitel in einem Mitgliedsstaat erlassen wurde und die zuvor beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich der Gläubiger diesen anhand eines Formulars von der jeweils zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung

zuständigen Stelle als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen. Daraus kann dann unmittelbar im Mitgliedstaat des Schuldners vollstreckt werden, der Europäische Vollstreckungstitel wird dabei behandelt wie ein Vollstreckungstitel des jeweiligen Mitgliedstaates. Es wird keine förmliche Vollstreckbarkeitserklärung mehr benötigt und der Schuldner kann sich nicht mehr auf Gründe zur Versagung der Anerkennung des Urteils in seinem Mitgliedstaat berufen.

Für das Vollstreckungsverfahren selbst gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem vollstreckt werden soll. Den zuständigen Vollstreckungsbehörden im EU-Ausland muss der Gläubiger bzw. dessen Anwalt Folgendes vorlegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung,
- eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
- eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des vollstreckenden Mitgliedstaates oder eine andere Sprache, die dieser Staat zulässt.

Mit welchen Kosten habe ich zu rechnen?

Die Kosten für die Bestätigung eines deutschen Urteils als Europäischer Vollstreckungstitel durch ein deutsches Gericht betragen im Zivilprozess derzeit 15 €. Für Hinweise zu den zu erwartenden Kosten der Vollstreckung im jeweiligen EU-Ausland finden Sie Übersichten über jeden Mitgliedstaat im Europäischen Justizportal.

Welche Vor- und Nachteile hat das Verfahren?

Als Vorteil verdient Erwähnung, dass diese Vorgehensweise den Gläubigern insofern einen spürbaren Vorteil bringt, als dass sie im Ausland eine Vollstreckung betreiben können, ohne die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsmitgliedstaates mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten in Anspruch nehmen zu müssen. Gleichzeitig sind die Kosten und der Aufwand zur Erlangung des zusätzlichen Titels in Deutschland überschaubar.

Als Nachteil ist anzuführen: Um aus einem Europäischen Vollstreckungstitel im EU-Ausland vollstrecken zu können, sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften – insbesondere im Bereich der Zustellung genau zu beachten, was im Ausland ggf. zu Verzögerungen führt. Des Weiteren ist der Europäische Vollstreckungstitel nur auf einen sehr eingeschränkten Bereich anwendbar und enthält weder einheitlichen Fristen noch Kosten oder Verfahrensabläufe für die Vollstreckung.

Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order-54-de.do.

D Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Anerkennung

Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die **sachliche** Zuständigkeit in Fällen der Verordnung (EU) 1215/2012 liegt beim sog. Okrazhengericht (Bezirksgericht). **Örtlich** zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten bzw. bei einer juristischen Person an deren Hauptverwaltung/Sitz. Für einen Rechtsstreit über Immobilienrechte ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Zu den einzelnen Formerfordernissen, sowie weiterführende Hinweise und Erläuterungen siehe:

https://e-justice.europa.eu/content_procedures_for_enforcing_a_judgment-52-bg-de.do?member=1

Anwaltszwang, Notarzwang

In Bulgarien besteht **keine örtliche, sachliche und instanzielle Beschränkung der Zuständigkeit der Rechtsanwälte**. Jeder Rechtsanwalt kann Mandanten vor jedem Gericht vertreten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft die Zulassung am Obersten Kassationsgericht sowie am Obersten Verwaltungsgericht: Hier sind nur Anwälte mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung vertretungsbefugt.

Grundsätzlich besteht vor bulgarischen Gerichten **kein Anwaltszwang**. **Ausnahmen** hiervon bestehen bei Verfahren vor den obersten Gerichten sowie im Falle bestimmter Strafverfahren, wo dies zum effektiven Schutz der Rechte des Betroffenen erforderlich ist. In erster Linie betrifft dies Verfahren, bei denen dem Beschuldigten ein Delikt zur Last gelegt wird, für das hohe Freiheitsstrafen vorgesehen sind. Gleiches gilt für Verfahren gegen Minderjährige und gegen Ausländer, die der bulgarischen Sprache nicht hinreichend mächtig sind. Mittellose Inhaftierte und Angeklagte erhalten auf entsprechendes Ersuchen einen vom Gericht zu bestellenden Strafverteidiger (Pflichtverteidiger).

Im Übrigen kann eine anwaltliche Vertretung erforderlich sein, wenn eine Partei ihren Wohnsitz außerhalb Bulgariens hat und dem Gericht gegenüber kein anderer Zustellungsadressat angegeben wurde.

Notarzwang besteht für Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesetz eine notarielle Beurkundung zwingend vorschreibt (im wesentlichen Grundstücksgeschäfte). Der Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken ist in Bulgarien nach dem Beitritt zur EU mittlerweile, wenn auch noch mit Einschränkungen, möglich. Zu Einzelheiten sollte unbedingt ein **bulgarischer Rechtsanwalt konsultiert** werden (s.o.).

Prozesskostenhilfe

In Bulgarien existiert eine Gebührentabelle für Anwaltshonorare, die von der Anwaltskammer erstellt wird. Bei den dort aufgeführten Gebühren handelt es sich allerdings um Mindestbeträge. Grundsätzlich ist die Höhe des Honorars durch Vereinbarung mit dem Anwalt zu bestimmen. Hierbei sind verschiedene Honorare möglich: Stundensatz, Honorar als Prozentsatz vom Streitwert, Erfolgshonorar usw.

Die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** ist in Bulgarien nur hinsichtlich der Befreiung von Gerichtsgebühren möglich. Honoraransprüche von Rechtsanwälten werden in keinem Fall erstattet. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Kläger in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind von der Leistung der Gerichtsgebühren befreit.
- Gleiches gilt für Kläger in Staatshaftungssachen.
- In allen anderen Fällen darf der Vorsitzende des zuständigen Gerichts den Kläger von der Leistung der Gerichtsgebühren befreien, wenn der Kläger mittel- und einkommenslos ist.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird gemäß dem bulgarischen Beratungs- und Prozesskostenhilfegesetzes gewährt. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe inkludiert anwaltliche Beratungen und Prozessvertretung. Über die Voraussetzungen der

Gewährung entscheidet der Richter, der dem entsprechenden Spruchkörper vorsitzt. Wenn Hilfe gewährt wird, ist allerdings die freie Wahl des Rechtsanwalts eingeschränkt, denn man kann nur Anwälte bevollmächtigen, die im Register des Nationalbüros für Beratungs- und Prozesskostenhilfe eingetragen sind. Weitere Informationen können in bulgarischer und englischer Sprache unter www.nbpp.government.bg abgerufen werden.

sonstige Ansprechpartner

Im Bereich der **Rechtsberatung** sind verschiedene Institutionen, Stiftungen, Vereine und Initiativen tätig. Zu nennen sind insbesondere die Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer (<http://bulgarien.ahk.de>), die Bulgarische Handels- und Industriekammer (www.bcci.bg/german/index.htm) sowie die Bulgarische Wirtschaftskammer (www.bia-bg.com).

Wohlfahrtsinstitutionen, die für alle Bürger zugänglich sind, bestehen nicht. Es existieren Einrichtungen, die gebührenfreie Beratung für bestimmte Personengruppen erteilen können, z.B. Gewerkschaften für ihre Mitglieder im Bereich des Arbeitsrechts, oder das Gesundheitsministerium, das die rechtliche und fachliche Beratung für junge Mütter oder für schwangere Frauen sicherstellt.

II. Vollstreckung

Sachliche, örtliche Zuständigkeit

Die **sachliche** Zuständigkeit in Fällen der Verordnung (EU) 1215/2012 liegt beim Okrazhengericht (Bezirksgericht). **Örtlich** zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten bzw. bei einer juristischen Person an deren Hauptverwaltung/Sitz. Für einen Rechtsstreit über Immobilienrechte ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Siehe unter D I.

Anwaltszwang, Notarzwang

Siehe unter D I.

Generell wird die **Einschaltung eines Rechtsanwaltes** angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen in den letzten Jahren dringend **empfohlen**. Eine **aktuelle Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte** finden Sie auf der Webseite der Botschaft unter www.sofia.diplo.de.

Prozesskostenhilfe

Siehe unter D I.